

Jugendordnung des Kickboxen Treuen e.V. Beschlussfassung vom 05.03.2023

Präambel

Der Kickboxen Treuen e.V. unterstützt im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch den Sport die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Er ist offen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung und Weltanschauung. Der Kickboxen Treuen e. V. fördert Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Der Kickboxen Treuen e. V. gestaltet positive Lebensbedingungen für junge Menschen und trägt zu den Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen bei.

Er tritt ein für die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Jugendarbeit des organisierten Sports in seinem Einzugsbereich, setzt sich ein für demokratische Strukturen in der Jugendarbeit des Sports und fördert das bürgerschaftliche Engagement.

Auf Grundlage dieses Leitbildes und im Rahmen der Satzung des Kickboxen Treuen e.V. geben wir uns eine eigene Jugendordnung.

§1 Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des Kickboxen Treuen e.V., die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Grundsätze

Der Kickboxen Treuen e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für demokratische Mitbestimmung, Mitverantwortung und Partizipationschancen der Jugend ein Der Kickboxen Treuen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er tritt für die Menschenrechte sowie für religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz ein. Der Kickboxen Treuen e.V. engagiert sich für interkulturelle Verständigung, unterstützt den europäischen Einigungsprozess und setzt sich für gesellschaftliche Chancengerechtigkeit ein. Er ist dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und setzt sich für ein faires Miteinander sowie für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Kickboxen Treuen e.V. engagiert sich für den Kinderschutz und wendet sich gegen jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport. Der Kickboxen Treuen e.V. trägt Verantwortung im Gemeinwesen und ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Er erkennt die Prinzipien des Gender Mainstreaming an und unterstützt die soziale Gleichstellung der Geschlechter.

§ 3 Aufgaben

Der Kickboxen Treuen e.V. unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit und setzt sich für den Wettkampfsport von Kindern und Jugendlichen ein.



§ 4 Vertretung

Die Jugend des Kickboxen Treuen e.V. findet seine Vertretung durch einen Jugendvertreter im erweiterten Vorstand sowie durch Mitbestimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder werden hier durch Ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Jugendvertreter (Jugendwart) bringt die Ihm vorgetragenen Anliegen im Rahmen der Vorstandssitzungen in den Vorstand ein, kann Anträge zur Abstimmung stellen und kommuniziert die Ergebnisse an die Jugendlichen und Kinder bzw. deren Eltern. Der Jugendvertreter ist im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen wie der restliche Vorstand zu wählen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Kinder und Jugendschutz

Der Kickboxen Treuen e.V. respektiert die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspricht, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken. Wir handeln stets nach dem "Kinderschutz im Verein" Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention des Kickboxen Treuen e.V.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Jedes Mitglied verpflichtet sich die Regelungen der Jugendordnung im Sinne des Kinderschutzes einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen den Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied. Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- Verstoß gegen die Grundsätze der Mittelverwendung gem. § 4 der Satzung
- Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
- Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch
 - Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten,
 - Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer den Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
 - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen anderer,
- Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Entzug des Stimmrechts
- Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins
- Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen



Ausschluss aus dem Verein.

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde in der ordentlichen Vorstandssitzung am 05.03.2023 in Ihrer jetzigen Fassung beschlossen und wird zur nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Ungeachtet dessen besitzt Sie ab sofort Ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes, die Zustimmung des Jugendwartes ist in jedem Fall erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

